

4. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Kinderarbeit zu bewerten und systematisch zu untersuchen und Strategien zur Beseitigung von Kinderarbeit, die akzeptierten internationalen Normen zuwiderläuft, auszuarbeiten und durchzuführen und dabei den besonderen Gefahren, denen sich Mädchen gegenübersehen, sowie der Rehabilitation und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *erkennt an*, dass die Grundschulbildung eines der wichtigsten Instrumente zur Wiedereingliederung arbeitender Kinder ist, *fordert* alle Staaten auf, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung von Kinderarbeit dafür sorgen, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer unentgeltlichen Grundschulbildung haben, und erkennt insbesondere die wichtige Rolle an, die der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt;

6. *fordert* alle Staaten sowie das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes und bei der Erreichung des Ziels, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufende Kinderarbeit zu beseitigen, behilflich zu sein;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene zu verstärken, um sich in enger Zusammenarbeit unter anderem mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in wirksamer Weise mit dem Problem der Kinderarbeit auseinanderzusetzen;

VII

beschließt,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der in dem Schlussdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Eine kindergerechte Welt"²⁴⁷ dargelegten Verpflichtungen zu erstellen mit dem Ziel, Probleme und Zwänge zu benennen und Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die für weitere Fortschritte erforderlich sind, und der Generalversammlung seinen Bericht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

b) in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" aufzunehmen, der im Plenum behandelt werden wird;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den

Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁴³ und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

d) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei das von der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung über Kinder verabschiedete Ergebnisdokument sowie die bestehenden Mandate der zuständigen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

e) die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/191

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁶⁵.

57/191. Ständiges Forum für indigene Fragen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 2000/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2000, in der der Rat das Ständige Forum für indigene Fragen einrichtete, sowie auf den Ratsbeschluss 2001/316 vom 26. Juli 2001 betreffend die Wahl/Ernennung der sechzehn Mitglieder des Forums und andere organisatorische Fragen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, in der sie den Ratsbeschluss 2001/316 begrüßte,

unter Begrüßung der vom 13. bis 24. Mai 2002 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York erfolgreich abgehaltenen historischen ersten Jahrestagung des Forums,

nach Behandlung des Berichts des Forums über seine erste Tagung²⁶⁶,

in dem Wunsch, im Rahmen des Mandats des Rates den interaktiven Dialog und die Partnerschaft zwischen dem Forum und den Regierungen, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, den indigenen Bevölkerungsgruppen und Völkern und der Zivilgesellschaft insgesamt zu stärken,

²⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

²⁴⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 23 (E/2002/43/Rev.1).*

begrüßend, dass die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Forum geschaffen wurde,

unterstreichend, wie wichtig es ist, eine angemessene Finanz- und Sekretariatsunterstützung für die Tätigkeit des Forums sicherzustellen, und gleichzeitig bekräftigend, dass das Forum aus den vorhandenen Mitteln im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie über etwaige freiwillige Beiträge finanziert wird,

unter Hinweis auf den Beschluss des Rates in Ziffer 8 seiner Resolution 2000/22, ohne den Ergebnissen vorzugreifen, eine Überprüfung aller bestehenden Mechanismen, Verfahren und Programme innerhalb der Vereinten Nationen betreffend indigene Fragen, namentlich der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, durchzuführen, mit dem Ziel, die Tätigkeiten zu rationalisieren, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden und die Wirksamkeit zu erhöhen, sowie auf den Beschluss des Rates, diese Überprüfung so bald wie möglich und spätestens auf seiner Arbeitstagung 2003 durchzuführen, wie in seinem Beschluss 2001/316 festgelegt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Verbindung mit den Beschlussentwürfen I bis IV, die das Ständige Forum für indigene Fragen auf seiner ersten Tagung dem Wirtschafts- und Sozialrat zur Verabschiedung empfahl²⁶⁷,

a) im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 aufgestellten Haushaltsverfahren innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten in New York eine Sekretariatsgruppe einzurichten, die dem Forum bei der Erfüllung seines in Ziffer 2 der Ratsresolution 2000/22 festgelegten Mandats behilflich sein soll;

b) einen freiwilligen Fonds für das Forum einzurichten, um die Umsetzung der von dem Forum über den Rat abgegebenen Empfehlungen zu finanzieren, entsprechend Ziffer 2 a) der Ratsresolution 2000/22, und um die in Ziffer 2 b) und c) derselben Resolution festgeschriebenen mandatsmäßigen Tätigkeiten zu finanzieren;

2. *ermutigt* Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, sich bei dem Sekretariat zu bewerben, und bittet den Generalsekretär, freie Stellen, soweit vorhanden, auf breiter Grundlage auszuschreiben;

3. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für das Forum, andere zuständige internationale und regionale Organisationen und Organe sowie indigene Bevölkerungsgruppen und Völker, dem Forum bei der Erfüllung

seines in Ziffer 2 der Ratsresolution 2000/22 aufgeführten Mandats behilflich zu sein, namentlich durch die Bereitstellung von Personal;

4. *fordert* die Regierungen, die Finanzinstitutionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, zu erwägen, zu dem vom Generalsekretär einzurichtenden freiwilligen Fonds für das Forum beizutragen;

5. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Vorschlägen, Zielen, Empfehlungen und möglichen zukünftigen Tätigkeitsbereichen, die das Forum in seinem Bericht über seine erste Tagung²⁶⁶ benannt hat, und bittet die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zuständige internationale und regionale Organisationen sowie indigene Bevölkerungsgruppen und Völker, diese zu erwägen und, sofern sie dies beschließen, tätig zu werden;

6. *beschließt*, ausnahmsweise ein dreitägiges, der nächsten Tagung des Forums vorausgehendes Treffen seiner Mitglieder vom 7. bis 9. Mai 2003 zu genehmigen.

RESOLUTION 57/192

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/553, Ziffer 16)²⁶⁸.

57/192. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/140 vom 19. Dezember 2001 und frühere Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 40/131 vom 13. Dezember 1985, mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen eingerichtet hat,

ferner unter Hinweis darauf, dass das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und dass die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

²⁶⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Armenien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Suriname, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁶⁷ Ebd., Kap. I, Abschnitt A.